

Strafe oder Freispruch. Diese Überzeugungsbildung, die auf der Grundlage der *gesamten* Ergebnisse der Beweisaufnahme erfolgt, kann und darf nicht vorweggenommen werden. Das aber kann erfolgen, wenn das Gericht einen Beweisantrag als zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ablehnt (§ 202 Abs. 1 Ziff. 1 StPO). Diese Vorschrift widerspricht dem Verbot der Beweisantizipation, d. h. dem Grundsatz, daß das Ergebnis eines beantragten Beweises nicht zum Nachteil des Antragstellers, insbesondere des Angeklagten, vorweggenommen werden darf. Sie beeinträchtigt das Recht auf Verteidigung und ist auch nicht mit der Präsomtion der Unschuld zu vereinbaren. Sie sollte deshalb geändert werden.

*RICHARD SCHINDLER*